



Marktgemeinde St. Peter in der Au

Bezirk Amstetten, NÖ.

Steuern und Gebühren 2015

A) Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt :

- 1) **Grundsteuer A**, von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages A
- 2) **Grundsteuer B**, von Grundstücken mit 500 v.H. des Grundsteuermessbetrages B
- 3) **Kommunalsteuer**, lt. Gesetz
- 4) **Hundeabgabe:**

a) Nutzhunde		€	6,50
(Beschl.v.27.10.2010) b) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential		€	65,00
b) alle übrigen Hunde		€	22,00
- 5) **Lustbarkeitsabgabe:** [siehe Seite 4](#)
- 6) **Aufschließungskosten** gem. § 38 NÖ BO.: Einheitssatz (Beschl.v.27.10.2010) € 450,00

- 7) **Fremdenverkehr:** Ortstaxe: Laut Gesetz (Beschl.v.16.12.2010)
Interessentenbeiträge: Laut Gesetz (Beschl.v.16.12.2010)
(Gem.d.Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 2010, LGBl. 7400-0)

B) Gebühren für die Benützung der Gemeindeeinrichtungen und -anlagen :

- 1) **Kanalgebühren für die Kanalanlagen St.Peter/Au Markt, Dorf, St. Johann i. E., St. Michael a. B.**
 - a) Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe

aa) für Mischwasserkanal		€	14,00
ab) für Schmutzwasserkanal		€	14,00
 - b) Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühren

Schmutzwasserentsorgung		€	2,80
Spezifischer Jahresaufwand		€	29,00

- 2) **Kanalgebühren für die Kanalanlagen Sulzbach und Kleinraming:**
 - a) Einheitssatz für die Kanaleinmündungsabgabe

aa) für Mischwasserkanal		€	10,00
ab) für Schmutzwasserkanal		€	10,00
 - b) Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühren

Schmutzwasserentsorgung		€	2,00
Spezifischer Jahresaufwand		€	29,00

- 2) **Wassergebühren :**
 - a) Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe € 5,90
 - b) Wasserbezugsgebühr (Grundgebühr per m³) € 1,50
 - c) Bereitstellungsgebühr (m³/a) € 15,00
- 3) **Bestattungshallen** (St.Peter/Au, Kürnberg, St.Johann i.E. u. St.Michael a.B.):
Benützungsg Gebühr pro angefangenen Tag € 33,00
- 4) **Marktstandsgebühr:**

Bei den 3 Halbtagesmärkten pro Laufmeter		€	2,50
Beim Ganztagesmarkt im Sommer		€	4,00

5) **Gemeindebad, Eintritts- und Benützungsgebühren:**

	Eintrittspreis	Eintrittspreis mit Familienpass und 1424 Jugendkartenbesitzer
	Euro	Euro
Tageskarten:		
Erwachsene	3,00	2,60
Kinder 6 – 16 Jahre	1,50	1,30
Lehrlinge	2,20	1,80
Präsenzdiener	2,20	1,80
Schüler	2,20	1,80
Senioren	2,20	1,80
Studenten bis 27 Jahre	2,20	1,80
1 Sonnenschirm	2,00	2,00
Kurzzeitkarten:		
2 Stunden oder ab 16.00 Uhr		
Erwachsene	2,00	1,80
Eintritt nur zum Buffet	1,00	1,00
Geschlossene Schulklasse mit Lehrer		
Pro Kind	1,00	1,00
Saisonkartenpreise:		
Ermäßigung für 1424 Jugendkartenbesitzer nur gültig von 1. bis 31. Mai		
1 Erwachsener mit mindestens 1 Kind	66,00	55,00
2 Erwachsene mit mindestens 1 Kind	110,00	96,00
Erwachsene	45,00	39,00
Kinder 6 bis 16 Jahre	23,00	20,00
Lehrlinge	33,00	24,00
Präsenzdiener	33,00	24,00
Schüler/Studenten bis 27 Jahre (mit Ausweis)	33,00	24,00
Senioren (mit Seniorenpass)	33,00	24,00
Kabine	33,00	24,00

6) **Carl Zeller-Halle, Benützungsgebühren:**

Turnen während der Woche:

ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung): € 27,00

Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt
(pro Gruppe und Saison = Schuljahr): € 180,00

Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts.

Sportveranstaltungen (an Wochenenden):

Verein der auch das übrige Jahr ständig die Halle benützt
inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,00) € 75,00

Andere Vereine inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,00) € 150,00

Sonstige Veranstaltungen:

Einheimischer Verein (mit Eintritt) € 360,00

Einheimischer Verein (ohne Eintritt) € 120,00

Fremder Verein € 450,00

Für Veranstaltungen des Kulturreferates der Gemeinde wird keine Benützungsgebühr verrechnet.
Gebühren für mehrtägige Veranstaltungen werden im Gemeindevorstand behandelt.

7) Turnhalle Kürnberg, Benützungsgebühren:

Turnen während der Woche:

ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung) € 18,00

Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt
(pro Gruppe und Saison = Schuljahr): € 130,00

Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts.

Sportveranstaltungen (an Wochenenden):Verein der auch das übrige Jahr ständig die Halle benützt
inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,00) € 68,00

Andere Vereine inkl. 1 Person Aufsicht (€ 25,00) € 142,00

Sonstige Veranstaltungen:

Einheimischer Verein (mit Eintritt) € 250,00

Einheimischer Verein (ohne Eintritt) € 110,00

Fremder Verein € 360,00

8) Turnsaal St. Johann i.E., Benützungsgebühren:Turnen während der Woche:

ca. 1,5 Stunden (inkl. Reinigung) € 10,00

Verein (bzw. Gruppe), der die Halle ständig benützt
(pro Gruppe und Saison = Schuljahr): € 96,00

Schulpflichtige Kinder bezahlen nichts.

9) Leihgebühr für Bühnenelemente:Für 1 Wochenende (max. 3 Tage) pro Element
wenn keine Hallenmiete verrechnet wird (St.Peter/Au und Kürnberg) € 3,00**10) Leihgebühr für Hubarbeitsbühne (Hebebühne):**

Für Gemeinden: 1 Tag € 150,00

½ Tag € 80,00

1 Stunde € 25,00

Für Private: 1 Tag € 150,00

½ Tag € 80,00

1 Stunde (nur mit Gemd.Arbeiter) € 45,00

Kautions für Private für 1 Tag. bzw. ½ Tag € 150,00

C) Sonstige Abgaben :

1) Verwaltungsabgaben laut Gesetz

2) Kommissionsgebühren laut Gesetz

3) Vieh- und Fleischbeschauggebühren laut Gesetz

4) Umlage für Vattertierhaltung laut Gesetz

5) Gebrauchsabgabe [siehe Seite 7](#)

Sämtliche Gemeindesteuern, Gebühren und Abgaben, außer den Punkten B/1, B/2 und B/5 sind mehrwertsteuerfrei. Zu den Kanal- und Wassergebühren (Punkte B/1 und B/2) wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.

In den Eintritts- und Benützungsgebühren für das Gemeindebad, Punkt B/5, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

VERORDNUNG über die ERHEBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Ausgenommen sind
1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
 2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
 3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

- (1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
 - b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
 - c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe beträgt für:
- a) Theater- und Tanzvorstellungen, Konzerte, Vorträge, Vorlesungen, Rezitationen, Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen sowie Filmvorstellungen **10 v.H. des Entgelts.**
 - b) Bei allen übrigen Veranstaltungen gemäß § 1 dieser Verordnung **25 % des Entgelts**
- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs 2).

Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

§ 3 Abgabenbefreiungen

Folgende Veranstaltungen sind von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

- Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem mildtätigen, gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) verwendet wird. Der Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein. Auf Verlangen kann bei Unklarheit über die Mildtätigkeit, Gemeinnützigkeit oder Kirchlichkeit seitens der Gemeinde eine verbindliche Erklärung über die Verwendung des Reinerlöses verlangt werden.(inkl. Nachweise).
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- und Rettungswesen dient.
- Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist.
- Sportveranstaltungen, die der Jugendförderung bzw. der Gesundheitsförderung.
- Vorführungen von Filmen, die mit dem Prädikat „besonders wertvoll“, „wertvoll“ oder „sehenswert“ bewertet wurden.
- Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlichen Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen.
- Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen.
- Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, deren Ertrag ausschließlich für die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird.
- Tierschauen, kleine Wanderzirkusse

§ 4 Abgabepflichtiger, Haftung

- (1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.
- (3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke. Eine Haftung des Inhabers besteht nicht, wenn dieser nachweist, dass er sich von der ordnungs-gemäßen Anmeldung der Veranstaltung bei der Gemeinde überzeugt hat.

§ 5

Nachweise und Sicherheitsleistung

- (1) Der Unternehmer/Veranstalter muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit.b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.
- (2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).
- (2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgaben-erklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgaben-berechnung erforderlichen Nachweise (§ 5 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.
- (3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.
- (3) Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Peter/Au vom 09. 12. 1992 ihre Rechtswirksamkeit.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter in der Au beschließt für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde die Einhebung einer Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des [NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700](#), in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt:

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgenden Tarif fest:

Tarifposten 2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 2,00.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.